

Uebersicht der Geschäfte der Gesellschaft.

Die Lebens-Versicherungen sind überall, wo sie verbreitet sind, mit allem Recht als eine der nützlichsten Anstalten angesehen; ihre Grundzüge sind Vorsicht, Ordnungs- und Ersparungs-Geist. — Die Folgen davon: Erhaltung und Vermehrung des Vermögens.

Ein englischer Schriftsteller sagt, indem er von den Lebens-Versicherungen spricht: Man kann den Nutzen von dergleichen Unternehmungen nicht genug bekannt machen; schon jetzt breiten sie ihre Wohlthaten auf Tausende von Familien aus, und diese Wohlthaten sind nur die Vorläufer von noch größern, welche sie später auf andere Tausende von Familien verbreiten werden.

Die Lebens-Versicherungs-Anstalten reichen in England bis zu dem Jahr 1706 hinauf. Man zählt gegenwärtig in diesem Lande wenigstens 30 solcher Gesellschaften; an ihrer Spitze stehen Männer, welche sowohl hinsichtlich ihres Vermögens als ihres Standes das größte Ansehen genießen, und man würde da nicht leicht Jemand, der im Stande ist etwas zu ersparen, finden, welcher nicht eine Versicherung auf sein Leben gemacht hätte.

Auf dem Festlande sind indessen diese Versicherungen noch wenig bekannt; mit Recht wurde die Errichtung von Sparkassen gepriesen, obschon solche dem sparsamen Manne und dem Familienvater weit weniger Vortheil gewähren, als die Lebens-Versicherung. In der Sparkasse findet man nur die eingelegten Summen nebst den ertragenen Zinsen wieder; durch eine Lebens-Versicherung hinterläßt der Familien-Vater, der nur

geringe Summen, vielleicht nur eine einzige Prämie bezahlt hat, seinen Kindern, seiner Wittwe, ein beträchtliches Kapital.

Einen andern Vortheil erhält er darin, daß er seinen Kindern eine Aussteuer, sich selbst aber die Mittel zu einer Existenz für ein höheres Alter bereiten kann. Kindheit, mittleres und spätes Alter erhalten in den Lebens-Versicherungen ein mit nichts Anderem zu vergleichendes treffliches Hilfsmittel. Die Gründer der gegenwärtigen Lebens-Versicherungs-Anstalt wollten diese Versicherungen mit allen den Vollkommenheiten ausstatten, deren eine solche Anstalt nur immer fähig ist. Zu diesem Ende haben sie sich entschlossen, den Hauptklassen der Versicherten einen Antheil an dem Nutzen der Gesellschaft zu bewilligen. Auf diese Weise wird der Versicherte die Vortheile, welche ihm oder den Seinigen daraus erwachsen, sich jährlich vermehren sehen, wenn er anders nicht vorzieht, seinen Antheil am Nutzen zur allmählichen Verminderung der sich auferlegten Opfer zu gebrauchen. Will der Versicherte auf seinen Antheil am Nutzen verzichten, um sogleich einen Vortheil dagegen zu erhalten, so wird ihm von der Gesellschaft gleich Anfangs eine Verminderung an der zu zahlenden Prämie bewilliget.

Dies sind die verschiedenen Vortheile dieser Anstalt, welche man hier näher entwickeln wird.

Versicherungen, zahlbar nach dem Tode des Versicherten.

Bei Versicherungen dieser Art verbindet sich die Gesellschaft, nach dem Tode des Versicherten, seiner Wittwe, seinen Kindern oder jeder andern von ihm bezeichneten Person, ein Kapital zu bezahlen, wofür der Versicherte entweder auf einmal oder alljährlich eine festgesetzte Prämie als Versicherungs-Preis entrichtet.

Wenn der Vertrag sich auf das ganze Leben des Versicherten ausdehnt, so ist der versprochene Geld-

Betrag am Tage seines Hinscheidens zu erheben, zu welcher Zeit solcher auch Statt habe. Der Versicherte verbindet sich dagegen, die Versicherungs-Prämie alljährlich bis zu seinem Tode zu entrichten.

Beschränkt sich der Vertrag nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren, so ist die Gesellschaft die versicherte Summe nur in dem Falle schuldig, wenn der Versicherte in dieser Zwischenzeit sterben sollte; überlebt er solche, so hat sie nichts zu bezahlen, und die entrichteten Prämien fallen ihr anheim. —

Dieser Vertrag hat eine auffallende Aehnlichkeit mit einer See- oder Brandversicherung, gleichwie in diesen die Versicherungs-Police einen Ersatz des Schadens verbürgt, so bietet auch die Lebens-Versicherung da, wo der Versicherte in einer gewissen Zeit stirbt, denen, welche durch seinen Tod benachtheiligt sind, einen Schaden-Ersatz dar.

Der Zweck dieses Vertrags ist: dem Familien-Vater die Mittel zu verschaffen, seiner Wittwe eine Pension, seinen Kindern ein Erbtheil zu hinterlassen. Jeder unbemittelte, nur von den Früchten seines Fleißes und seiner Gewerbs-Thätigkeit lebende Mann muß bedenken, daß er bei einem frühzeitigen Hintritt die, an welchen sein Herz mit der zärtlichsten Liebe hängt, unverorgt zurückläßt; denn welches auch seine Sparsamkeit seyn möge, so kann das Ersparte doch nur langsam sich vergrößern; auch bedarf es vieler Jahre, um ein nur etwas bedeutendes Kapital zusammen zu bringen. Welche Vortheile bietet ihm hier nicht der Lebens-Versicherungs-Vertrag dar, welcher von dem Augenblick an, wo er die erste Prämie bezahlt, seiner Familie eine Summe sichert, die er kaum durch fünf und zwanzigjährige Entbehrungen und Ersparnisse sich würde erwerben können!

Zweck des Vertrags.

Wenn man nun die erste Tafel der Versicherungs-Tabellen betrachtet, so sieht man, wie ein Mann von 30 Jahren, der jährlich 249 Fr. bezahlt, auf sein Leben eine Summe von 10,000 Fr. sich versichern lassen

kann. Um durch eine jährliche Zurücklage von 249 Fr. sich eine ähnliche Summe zu verschaffen, würde er dazu, selbst Zinsen von Zinsen gerechnet, 24 Jahre bedürfen, wogegen er hier den ganzen Betrag für die Seinigen, auch wenn er in der Zwischenzeit, selbst schon wenige Tage nach geschlossenem Vertrage stirbt, erhält, und daher vielleicht für eine einzige Einlagszahlung seiner Familie ein Kapital von 10,000 Fr. sichert.

Bei Versicherungen dieser Art bewilligt die Gesellschaft ihren Versicherten einen Antheil an ihrem Nutzen. Durch diese Verfügung vermehrt sich entweder die versicherte Summe mit der Zeit, oder aber es vermindert sich nach und nach die jährlich zu zahlende Einlags-Prämie. Diesem nach kann derjenige, der nur 10,000 Fr. versichert hat, wenn die Dauer seines Lebens sich genugsam verlängert, eine Kapitals-Zer-mehrung von 25 oder 50 proCent zurücklassen, oder auch nur noch $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ der primitiven Prämien zu zahlen haben. Dieser Satz wird weiter unten entwickelt werden.

Will man den Vertrag nicht auf die Dauer des ganzen Lebens machen, so kann solcher auch auf 5 oder 10 Jahre beschränkt werden. In einem Alter von 30 Jahren wird dann eine auf 10 Jahre abgeschlossene Versicherung von 10,000 Fr. nur 168 Fr. jährlich kosten. Stirbt der Versicherte in der Zwischenzeit, so ist der Erfolg derselbe, als wenn die Versicherung auf Lebensdauer gemacht worden wäre. Ueberlebt er diese Zeit, so kann er sich auf neue 10 Jahre versichern lassen und bezahlt dann die für ein Alter von 40 Jahren festgesetzte Prämie, oder er kann ganz austreten, wenn der Stand seines Vermögens oder die Versorgung seiner Kinder diese Vorsicht überflüssig machen.

Bestimmung
oder Festsetzung
der Prämien.

Um sich nach den verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnissen zu richten, hat die Gesellschaft Versicherungs-Prämien auf 1, 5, 10 Jahre oder auch auf das ganze Leben errichtet. Bei einem bestimmten Alter ist die

Prämie um so höher, je länger die Versicherung dauert, weil in einem größern Zeitraume auch eine größere Möglichkeit des Sterbens vorhanden ist; die Prämie nimmt auch mit dem Alter zu, weil sich der Mensch mit jedem Jahr mehr dem Ende seiner Laufbahn nähert. Ist aber die Prämie einmal nach Verhältniß des Alters und der Dauer der Versicherung festgesetzt, so wird sie bis zu Ende des Contract's nicht mehr erhöht. (S. die I. Tabelle.)

Die verschiedenen Beobachtungen, welche über die Dauer des menschlichen Lebens bereits gemacht worden sind, erlauben eine genaue Berechnung der möglichen Sterblichkeit eines jeden Alters; und vermittelt einer mathematischen Auseinandersetzung konnte nach eben diesen Beobachtungen, der Preis einer jeden Art von Versicherung, aufs Genaueste geschätzt werden. Die, auf diese Art genau festgesetzten Prämien sind, mit Ausnahme der pag. 23 vorgesehener Fälle, unabänderlich, und keiner Reduction unterworfen.

Die Lebensversicherungen in der Art, wie sie eben angezeigt worden, sind allen Klassen der Gesellschaft nützlich, wie man sich durch eine schnelle Uebersicht leicht davon überzeugen kann.

Für die Seelente, welche unaufhörlich den Gefahren der Schifffahrt ausgesetzt sind, und gewissermaßen den Tod näher vor Augen haben, muß der Nutzen der Lebensversicherungen auch fühlbarer seyn. Die Klugheit empfiehlt ihnen beim Unternehmen einer langen Reise, ihr Leben nicht der Gefahr auszusetzen, ohne die Existenz ihrer Familie gesichert zu haben. Gelingt ihnen ihre Unternehmung, so wird die Prämie durch den Gewinn der Reise gedeckt, im entgegengesetzten Falle aber wird ihr Verlust nicht den Ruin ihrer Kinder nach sich ziehen.

Seelente.

Da aber diese Art von Versicherungen, rücksichtlich der Gefahren der See und der Ungesundheit der Erdstriche, auch ein größeres Risiko darbietet, so mußten

für die Verträge dieser Art besondere Prämien festgesetzt werden.

Die Gesellschaft verlangt demnach für die Gefahren einer Reise, welche, die Hin- und Her-Reise und den Aufenthalt mit einbegriffen, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitet, abgesehen von der gewöhnlichen, nach dem Alter berechneten Prämie,

2—3 p. % der versicherten Summe, für die Reisen nach den vereinigten Staaten, nach Brasilien, nach Columbien, nach Buenos-Ayres, nach den Iles de France und Bourbon.

3—4 p. % für die Reisen nach Ostindien.

4—5 p. % nach dem Südmeer, China und Japan.

8 p. % für eine erste Reise nach den Antillen, wegen der Gefahren des Klima's; diese Prämie wird aber verringert, wenn die Versicherten einmal das Klima gewöhnt sind.

3—5 p. % nach Mexico, dem Senegal und Cayenne.

2—4 p. % nach Egypten und nach der Levante.

Für die Kaufleute und Armateurs, welche überseeische Expeditionen machen, ist es von großem Nutzen, das Leben derjenigen Personen, denen sie die Leitung derselben anvertrauen, zu ihrem eigenen Vortheil zu versichern; denn wenn diese Bevollmächtigten, deren Fähigkeiten und Eifer zum Gelingen des Unternehmens nöthig sind, vor dessen Beendigung sterben, so wären die Speculanten dem Verluste ihres Gewinnes oder vielleicht sogar eines Theiles ihrer Kapitale ausgesetzt, während sie durch die Versicherungen für diesen Verlust schadlos gehalten werden.

Kaufleute.

Die Kaufleute, welche in Handels-Angelegenheiten reisen, oder sich nach andern Theilen des Continents begeben, um Gelder einzutreiben, fühlen die sehr natürliche Angst, von ihren Familien entfernt zu sterben; sie fühlen, daß, wenn ihnen dies Unglück begegnete, das Vermögen, welches sie erwerben oder einziehen wollten, für ihre Kinder verloren ginge. Durch die Lebensversicherung werden sie dieser Sorge überhoben.

Obgleich große Reisen, selbst auf dem Continent, nicht ohne Gefahren sind, so erlaubt die Gesellschaft nichts desto weniger ihren Versicherten, ganz Europa zu durchreisen, ohne eine Zulage der Prämie zu bezahlen.

Ein Mann, welcher eine einträgliche Profession treibt, welcher an der Spitze einer Fabrik oder sonst eines vortheilhaften Unternehmens steht, hat die, zur Verwirklichung seiner Hoffnungen nöthige, Zeit berechnet; er weiß, daß, wenn ihn der Tod überraschte, er zum Theil die Frucht seiner Arbeit verlieren, und seine Familie, wenn auch nicht in Dürftigkeit, doch in Verlegenheit hinterlassen würde. Um nun diesem Unglück zuvorzukommen, nimmt er seine Zuflucht zu einer temporären Versicherung; er versichert eine Summe von einiger Bedeutung wie z. B. 50,000 Franks auf sein Leben, und bezahlt, wenn er 40 Jahre alt, und die Police auf 10 Jahre gültig ist, eine jährliche Prämie von 1060 Franks.

Fabrikanten.

Die Lebens-Versicherungen geben den Kapitalisten, den reichen Eigenthümern die Mittel an die Hand, alte Diener zu belohnen, Legate für, ihnen theure Personen zu machen, ohne ihre rechtmäßigen Erben zu beeinträchtigen. Die Versicherungs-Prämie vermischt sich mit ihren jährlichen Ausgaben, und die versicherte Summe findet sich gewissermaßen außer ihrer Verlassenschaft; wird die Lebens-Versicherung aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, so begünstigt sie die Handlungen der Wohlthätigkeit und Frömmigkeit, die Foundationen zu Gunsten der Hospitäler, der Kirchen, der Wohlthätigkeits-Anstalten ic.

Kapitalisten.

Viele, den freien Ständen angehörige Männer, wie z. B. Aerzte, Advokaten, Gelehrte, Künstler ic. erhalten ihre Familien, ohne eigenes Vermögen zu besitzen, in einer anständigen Wohlhabenheit; würden sie schnell wegsterben, so könnten sie oft nur ein sehr schwaches Erbtheil hinterlassen. Durch eine jährliche Ersparniß von einigen Hundert Franken, die sie einer

Advokaten,
Aerzte, Gelehr-
te ic.

Versicherung widmen, wird es ihnen ein Leichtes seyn, ihre Verlassenschaft um 20 — 30,000 Franken zu vermehren.

Beamte, Pensionnaires.

Die wirklichen oder in Ruhestand versetzten Beamten, die vom Staat Pensionirten, und endlich alle diejenigen, welche bloß vom Ertrag einer Stelle, einer Pension oder einer lebenslänglichen Rente leben, müssen bedenken, daß sie ihre Familien nach ihrem Tode beinahe hilflos hinterlassen. Vermittelt einer monatlichen Ersparniß von 15 — 20 Franken erhalten sie eine Versicherung von mehreren tausend Franken.

Ein Beamter, der kinderlos ist, oder dessen Kinder schon versorgt sind, wünscht seiner Gefährtin, im Ueberlebungs-Falle, eine unabhängige Existenz zu sichern; er wendet sich deshalb an die Gesellschaft, welche sich verbindet, seiner Gattin von seinem Todestage an gerechnet, eine Leibrente auszuzahlen. Zählt der Beamte 40 und die Frau 30 Jahre, so muß er alljährlich 358 Franken zahlen, um ihr eine Leibrente von 1000 Franken zu sichern. (S. Tabelle II.)

Ein junger Beamter, der die Stütze seiner bejahrten Eltern ist, muß fürchten, diese, wenn er vor ihnen stirbt, im Elend zu hinterlassen. Diese Sorge wird ihm ein leichtes Opfer vorschreiben, um solches Unglück zu vermeiden. Vorausgesetzt, daß er 30 Jahr alt sey und allein mit seiner 60jährigen Mutter lebe, so sichert er ihr, durch Bezahlung einer jährlichen Prämie von 116 Franken, eine Rente von 1000 Fr., im Fall daß der Lauf der Natur umgekehrt seyn sollte. (S. Tabelle II.)

Handwerker und Tagelöhner.

Nicht selten sieht man bei dem Tode eines Handwerkers seine Familie in das schrecklichste Elend gestürzt und genöthigt, die Hülfe der Barmherzigkeit anzuflehen, um nur ihre Lage zu fristen. Allen vernünftigen und sparsamen Arbeitern wird es also Pflicht seyn, jeden Monat einige Franken zu ersparen, um das Brod ihrer Wittwen und ihrer verwaisten Kinder zu sichern. Es liegt in dem Interesse des Fabrikanten,

der sie beschäftigt, seinen ganzen Einfluß über sie auszuüben, sie dazu zu bestimmen und ihre Einwilligung zu einer verhältnißmäßigen Zurückhaltung ihres Gehalts zu erhalten, um damit eine Versicherungs-Prämie zu bestreiten. Er wird ihnen nicht nur Ordnungs- und Arbeits-Liebe dadurch einflößen, sondern auch sich selbst überheben, daß ihm die Familien seiner Arbeiter zur Last fallen, wenn diese schnell wegsterben. Um diesen Zweck um so leichter zu erreichen, kann er die Eifrigsten belohnen, indem er Versicherungen auf ihr Leben, zum Vortheil ihrer Familien, unterschreibt, und die Prämien der ersten Jahre selbst bezahlt.

Die Lebens-Versicherungen in der Art, wie sie oben dargestellt sind, sichern dem Versicherten keinen direkten Nutzen, sie verschaffen ihm keinen andern persönlichen Vortheil, als die Zufriedenheit, welche aus dem Bewußtseyn einer Pflichterfüllung hervorgeht. Es giebt der Fälle viele, wo die Versicherung in dem Interesse desjenigen abgefaßt wird, der sie unterschreibt; dieß geschieht, wenn sie das Leben eines Dritten betrifft. Sie dient dann als Garantie von Schulden, Anlehen, Verlassenschaften u. In diesem Betracht verdient sie besonders die Aufmerksamkeit der Kaufleute, Kapitalisten, Notare und Geschäftsführer, da sie nicht nur eine Menge Uebereinkünfte erleichtert, sondern selbst einige Zweige zu neuen Spekulationen darbietet.

Setzen wir den Fall, ein Gläubiger könne die Zurückstattung einer dargeliehenen Summe nicht erhalten; sein Schuldner ist unvermögend, das Kapital zurückzuzahlen, er besitzt aber die Mittel, eine jährliche Versicherungs-Prämie zu lösen; nöthigt ihn nun der Gläubiger zur Unterschrift einer Police zu seinen Gunsten, so tritt er bei dem Tode seines Schuldners wieder in den Besitz seiner Vorschüsse.

Garantie von
Schuldforderungen.

Der Erbe eines großen Vermögens ist Verbindlichkeiten eingegangen, denen er nicht nachkommen kann; weßhalb man sich genöthigt sieht, ein Kapital zu er-

heben. Da im Falle seines Absterbens seine Gläubiger alle ihre Rechte verlören, so liegt es in ihrem Interesse, eine Versicherung auf sein Leben zu unterzeichnen, oder zu verlangen, daß er selbst ihnen diese Garantie leiste.

Ein Fabrikant wünschte ein Kapital auf einige Jahre zu erheben, und bietet seine Moralität und seine Talente als Sicherheit; da aber im Ablebensfall seine Industrie mit ihm verloren ginge, so wäre das Darlehen nicht mehr verbürgt. Der Gläubiger muß also einen Vertrag verlangen, der ihm die Rückzahlung seiner Vorschüsse sichert, wenn der Schuldner das Leben verlieren sollte.

Einem 40jährigen Manne wird ein Kapital von 20,000 Fr. unter der Bedingung auf fünf Jahre vorgestreckt, daß er es durch einen Versicherungs-Contract garantire; die jährliche Prämie beträgt dann 398 Fr.

Vorschüsse auf Pensionen.

Der Einnnehmer (receveur), welcher Kapitale auf eine Rente oder eine Pension vorstreckt, darf es nicht versäumen, seine Auslagen auf das Leben des Rentiers oder Pensionairs zu versichern, denn da bei dem Tode desselben die Leibrente aufhört, so würde er den Theil seiner Vorschüsse, den er noch nicht zurückerstattet bekommen hätte, verlieren.

Gelder-Placirungen auf Leibrenten.

Vermittelt der Lebens-Versicherungen kann man Gelder eben so sicher auf lebenslängliche, als auf immerwährende Renten placiren; denn läßt man den Betrag der Rente versichern, so tritt man bei Absterben des Rentiers wieder in den Besitz seines Kapitals, und man erhält bei seinen Lebzeiten, als Zinsen, den ganzen Ueberschuß der erworbenen Rente, welcher nach Zahlung der jährlichen Prämie übrig bleibt. Wenn wir also annehmen, man könne vermittelt 12,000 Fr. eine Leibrente von 1200 Fr., die auf dem Kopfe eines 46jährigen Mannes ruhet, ankaufen, so läßt man dieses Kapital durch eine jährliche Prämie von 480 Fr. auf sein Leben versichern, und genießt

dann noch eine Rente von 720 Fr., was 6 p. % der verwendeten Summe ausmacht.

Da die, in den wachsenden Leibrenten angelegten Gelder bei dem Tode des wirklichen Besizers verloren gehen, so muß denen, welche Aktien auf fremde Köpfe ausgestellt haben, um sich die Nutznießung davon vorzubehalten, daran liegen, den Betrag derselben zu ihrem Vortheil zu versichern; oder wenn sie solche auf ihre eigenen Köpfe genommen haben, einen gleichen Betrag für ihre Kinder oder Erben sichern zu lassen.

Aktien der wachsenden Leibrenten oder Con-tinen.

Zwei Gatten haben keine Kinder: der Mann will sich gegen die Zurückziehung der Heirathsgabe verwahren, welche die Eltern (Verwandten) seiner Frau, wenn er diese verlieren sollte, ausüben könnten. Er wird also zu seinen Gunsten ein, für den Fall, als er sie überleben sollte, auszählbares Kapital versichern lassen; zählt er 40, und seine Frau 30 Jahre, so wird die jährliche Prämie für ein Kapital von 20,000 Franken, 382 Franken betragen.

Zurückziehung der Heirathsgüter.

Wenn Peter den Jakob überlebt, soll er durch Paul beerbt werden; im entgegengesetzten Falle verliert Paul die Erbschaft: was muß er thun, um sich diese eventuelle Erbschaft zu sichern? Er läßt für den seinen Ansprüchen ungünstigen Fall, d. h. wenn Peter vor Jakob stirbt, diejenige Summe versichern, welche er aus der Erbschaft erwartet, und wird auf diese Weise entweder unmittelbar erben, oder durch den Versicherungs-Contract entschädigt seyn. Die Erbschaft beträgt 50,000 Franken; Peter und Jakob sind beide 40 Jahre alt, und die jährliche Prämie, die Paul zu Sicherung seines Kapitals entrichten muß, wird 1345 Franken betragen. (S. Tabelle II.)

Verlassenschaft.

Versicherungen, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten.

Diese Versicherungen bringen dem Versicherten bei seinen Lebzeiten Nutzen; sie haben zum Zweck, seine Einkünfte zu vermehren, ihm Hülfsmittel für die Zukunft zu bereiten, und seinen Ersparnissen günstige Anlegungen darzubieten.

Leibrenten.

Von allen diesen Unternehmungen ist die Gründung von Leibrenten die bekannteste. Der Rentier, der seine Einkünfte zu vermehren trachten muß, der Unverheirathete, die kinderlosen Eheleute, welche sich in ihrem Alter eines größern Wohlstandes erfreuen wollen, suchen ihr Geld gegen Leibrenten anzulegen. Wenden sie sich an Privatleute, womit sie sich erst über den Zinsfuß einigen müssen, so erhalten sie selten Bedingungen, welche ihrem Alter angemessen sind; sie müssen befürchten, daß derjenige, mit dem sie in Unterhandlung treten, das Geld aus Noth aufnehme und vielleicht bald außer Stand seyn wird, die versprochenen Zinsen zu leisten; sie empfinden oft einen Widerwillen, mit jemand zu unterhandeln, den sie bei ihrem Tode interessirt wissen, und der ihnen ein zu langes Leben gleichsam vorwerfen würde. Alle diese Unannehmlichkeiten werden gehoben, wenn sie sich an die Gesellschaft wenden. Der Zinsfuß ist nach dem Alter eines jeden Individuums genau bestimmt, und die Zinsen werden an bestimmten Tagen in den Bureaux der Gesellschaft ausbezahlt.

Das Unternehmen kann nicht nachtheilig werden, da die Gesellschaft kein Ansehen, sondern eine, auf unfehlbare Berechnung gegründete Speculation macht. Sie macht keinen Unterschied in den Personen, weil das Unternehmen über ganze Massen, und nach einer, für Alle unabänderlichen Regel geleitet wird. Sie bietet demnach, bei nicht minder reellen Garantien, eine vollkommene moralische Sicherheit dar.

Durch den Tarif der Gesellschaft ist der Zinsfuß

für jedes Alter angezeigt. (S. Tabelle III.) Er beträgt ungefähr 7 p. % in dem Alter von 45 Jahren, 8 p. % bei 52 Jahren, 9 p. % bei 57 Jahren, 10 p. % bei 60 Jahren, 11 p. % bei 63 Jahren, und endlich 13 p. % bei 70 Jahren.

Die Rente wird halbjährig ausbezahlt; die erste Zahlung geschieht ein halbes Jahr nach der Anlage. Die Rückstände gebühren dem Rentier nach Verhältniß der Anzahl Tage, welche seit der letzten Zahlung verfloßen sind.

Die Taxe der Rente wird nach dem Alter bestimmt, in welchem der Rentier am Tage der Anlage steht, und kann später nicht mehr erhöht werden.

Die Rente kann auch auf zwei Köpfe errichtet werden, wobei die ganze Rente oder ein Theil derselben auf den Ueberlebenden übergeht. (S. Abthlg. II. v. Tabelle III.)

Wer während einigen Jahren seine Einkünfte entbehren kann, kann sie wieder auf Leibrente anlegen, und dadurch solche nach und nach vermehren. Dieser Zuwachs ist auf Tabelle IV. angezeigt. Man sieht daselbst, daß ein Mann von 30 Jahren, der 1000 Fr. auf Leibrente anlegte: (S. Tabelle IV. Abthlg. I.)

Nach 10 J. eine jährl. Rente v.	107 Fr. auf lebenslängl.	} erhält.
" 15 " " " " "	149 " " " "	
" 20 " " " " "	215 " " " "	
" 30 " " " " "	508 " " " "	
" 40 " " " " "	1421 " " " "	

Diese Rente wird überdieß noch durch den Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft gesteigert, da, nach den Statuten derselben, diese Klasse der Versicherten diesen Vortheil zu genießen hat.

Die Gesellschaft verlangt nicht von dem Rentier, daß er den Zeitpunkt, wenn er in den Genuß seiner Rente treten will, voraus bestimme; es steht ihm frei, den ihm günstigsten Zeitpunkt dazu zu wählen, er mag nun eine Heirath, ein Etablissement, eine Krankheit, oder Geschäftslosigkeit dazu wählen. Demnach passen

diese Anlagen besonders für den Handwerksmann, der ein kleines Kapital besitzt, und seine Mittel für die Zukunft zu vergrößern wünscht.

Säherliche Placirungen.

Wer nur über jährliche Ersparnisse zu verfügen hat, kann sie gleichwohl auf diese Weise placiren. Man ist nicht zu regelmäßigen Anlegungen verbunden; jede niedergelegte Summe sichert eine kleine Rente, und will man, nach Verlauf einiger Jahre, in Genuß treten, so machen diese verschiedenen Portionen Renten zusammen ein jährliches Einkommen. Ein 30jähriger Mann, der auf diese Weise 100 Fr. jährlich anlegt, erhält: (S. Tabelle IV. Abthlg. II.)

Nach 10 Jahren, eine Leibrente v.	86 Fr.
„ 15 „ „ „ „	161 „
„ 20 „ „ „ „	277 „
„ 30 „ „ „ „	799 „
„ 40 „ „ „ „	2438 „

ungerechnet die Vermehrung, die ihm aus seinem Antheil an dem Nutzen der Gesellschaft erwachsen muß.

Welche andere Anlage dürfte wohl dem Handwerker oder Arbeitsmann so vortheilhafte Resultate bieten? Eine jährliche Ersparniß von 100 Fr. verschafft ihm, nach Verlauf von 30 Jahren, eine Rente von beinahe 800 Franken; nach 40 Jahren genießt er eines Einkommens von mehr als 2400 Fr.; und er kann durch den Vortheil des Antheils an dem Nutzen noch auf einen größern Gewinn hoffen.

Ein Beamter kann bei einer monatlichen Ersparniß von 20 Fr., nach Verfluß von 20 Jahren auf ein jährliches Einkommen von 665 Fr. rechnen, das sich nach 30 Jahren auf mehr als 1900 Fr. belaufen würde, wobei vorausgesetzt wird, der Beamte zähle ungefähr 30 Jahre; ist er älter, so wird seine Rente, nach dem gleichen Zeitraum, noch stärker seyn.

Es bietet sich übrigens demjenigen, der seine Opfer nicht so lange bringen wollte, noch eine andere Berechnung dar. Nehmen wir an, er habe von seinem 30sten Jahre an, 20 Jahre hindurch, 100 Fr. jährlich

angelegt, so hat er, wie wir eben sahen, Anspruch auf eine Rente von 277 Fr. Erhebt er von dieser Rente jährlich nur 177 Fr. zu seinen Ausgaben, und legt die 100 übrigen Franken aufs Neue an, so wird ihm diese Anlage nach Verlauf von 10 Jahren eine Rente von 142 Fr. verschaffen, zu der ursprünglichen von 277 Fr., so daß er mittelst einer, 20 Jahre dauernden Zurücklegung von 100 Fr. sich eine Rente von 419 Fr. verschaffen kann.

Der Contract der verzögerten Renten erlaubt dem Schuldner einer Leibrente, sich deren nach Verfluß einiger Jahre zu entledigen. Er kommt mit der Gesellschaft über die Summe überein, die er ihr jährlich oder sogleich entrichten muß, damit sie sich verbindlich mache, die Rente an seiner Statt, über einen, etwa auf 10 Jahre bestimmten Zeitpunkt hinaus, zu leisten. Zählt der Rentier 60 Jahre, und beträgt die schuldige Rente 1000 Fr., so wird der Preis der Versicherung entweder 3618 Fr., auf einmal zahlbar, oder jährlich 491 Fr. betragen.

Mittel, sich einer Leib-Rente zu entledigen.

Oft macht sich der Käufer eines Eigenthums verbindlich, dem Verkäufer eine Leibrente auszuzahlen, die ihm, muß er sie über eine gewisse Zeit hinaus entrichten, lästig wird; unterhandelt er aber mit der Gesellschaft, so kann er seine Operation sichern, und genau deren Gränzen berechnen.

Der Besitzer eines nackten Eigenthums verlangt von der Gesellschaft, sie soll ihm, von einem bestimmten Zeitpunkt an, den Genuß eines Einkommens sichern, welches dem, so er entbehrt, gleich kommt. Steht der Nutznießer in dem Alter von 50 Jahren, so ist der Eigenthümer versichert, längstens nach 20 Jahren, in den Genuß der Einkünfte des Eigenthums, die wir auf 1000 Fr. anschlagen wollen, zu treten, wenn er 1948 Fr. auf einmal, oder 166 Fr. jährlich entrichtet.

Die Gesellschaft beschränkt sich nicht darauf, Leibrenten zu sichern; sie macht sich auch verbindlich, nach

Wersicherung eines Kapitals.

einer gewissen Anzahl von Jahren ein Capital auszu- zahlen, wenn derjenige, welcher es anlegt, oder wo- für es angelegt wird, alsdann noch am Leben ist; sie wird so gewissermaßen eine Sparkasse, welche dem Versicherten nicht nur die Interessen, sondern auch die Wechselfälle der Sterblichkeit in Anrechnung bringt, wodurch der Theil des Ueberlebenden durch den des Abgeschiedenen vermehrt wird.

Ein 30jähriger Mann, der auf diese Weise 1000 Fr. anlegt, bezieht nach 10 Jahren eine Summe von 1658 Fr., oder nach 15 Jahren 2123 Fr., oder nach 20 Jahren 2768 Fr., und nach 30 Jahren 5142 Fr. (S. Tabelle IV. Abtheilung I.)

Legt er jährlich 100 Fr. an, so erhält er nach 10 Jahren 1338 Fr.; nach 15 Jahren 2291 Fr.; nach 20 Jahren 3577 Fr.; und nach 30 Jahren 8086 Fr. (S. Tabelle IV. Abtheilung II.)

Bei dieser Berechnung der Summen ist der An- theil an dem Gewinn nicht einbegriffen, wodurch sie noch bedeutend vermehrt werden können.

Bei diesen Versicherungen sind Verfallzeiten be- stimmt, das heißt, der Versicherte bezeichnet zum Vor- aus den Zeitpunkt, wann er empfangen will, ohne daß die Zahlung anticipirt werden kann; es steht ihm aber frei, die Versicherung zu verlängern, wenn er nach Ablauf des Contractes seiner Gelder nicht bedarf: so daß er, anstatt nach 10 Jahre 1338 Fr. einzuziehen, noch 5 Jahre warten kann, um dann 2291 Franken zu erhalten.

Versicherungen
auf Kinder.

Diese Versicherungen bieten dem Familien-Vater ein sicheres und leichtes Mittel zur Versorgung seiner Kinder dar. Man nimmt sich oft bei Geburt eines Kindes vor, eine erübrigte Summe zurückzulegen, oder zu verschiedenen Zeiten kleine Ersparnisse anzu- legen, um dadurch ein Capital zu gründen, das ber- eits zu seiner Niederlassung, Ausstattung, oder Loskaufung vom Militär dienen könne. Gewöhnlich aber wird die Ausführung dieses Planes vernachlässigt;

das Kind wächst heran, und tritt der vorhergesehene Augenblick wirklich ein, so muß man sich mühevoll Opfer auflegen. Wendet sich ein Vater hingegen an die Gesellschaft, und verlangt von ihr die Versicherung einer, in dem 20sten oder 21sten Jahre seines Kindes auszahlbaren Summe, so umgeht er jene Unannehmlichkeiten.

Hinterlegt der Vater bei der Geburt des Kindes die Summe von 2733 Fr., oder macht er sich verbindlich, eine jährliche Prämie von 276 Fr. zu zahlen, so sichert er demselben eine, bei seinem erreichten 20sten Lebensjahre auszahlbare Summe von 10,000 Fr., welche aber durch den Vortheil des Antheils an dem Gewinn, bis zu der, als Termin der Versicherung festgesetzten Zeit, noch sehr gesteigert werden kann.

Ist das Kind älter, so wird die Prämie in dem Verhältniß, wie es auf den Tafeln angezeigt ist, erhöht.

Eine Furcht kann jedoch den Familienvater, der, um eine ähnliche Versicherung zu erhalten, zu Bezahlung einer jährlichen Prämie geneigt wäre, zurückhalten. Sollte er vor Verfallzeit des Contractes sterben, so könnten seine Familie, oder seine Erben, welche nach ihm mit Bezahlung der Prämie beauftragt würden, deren pünktliche Entrichtung entweder vernachlässigen oder nicht vermögen, und die Frucht seiner Vorsorge ginge für seine Kinder verloren. In Folge einer neuen Combination erlaubt ihm die Gesellschaft aber, die Prämie auf seine eigene Existenz zu versichern, so daß er, sollte er unvorhergesehener Weise schnell wegsterben, der Gesellschaft nichts mehr schuldig ist, welche demnach verpflichtet ist, die versicherte Summe, zu der in dem Contracte stipulirten Epoche, zu zahlen. Zu Erlangung dieses Vortheils zahlt er eine kleine Erhöhung der Prämie, welche nach seinem und seines Kindes Alter hererechnet wird. Nimmt man demnach an, das Kind sey 1, und der Vater 30 Jahre alt, so wird für die, nach des Kindes erreichten 21sten

Jahre auszahlbare Summe von 10,000 Fr., die jährliche Prämie 309 Fr. betragen.

Von dem Antheile der Versicherten an dem Nutzen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat diesen Vortheil zwei Klassen von Versicherten bewilligt; denjenigen, welche für das ganze Leben Versicherungen eingehen, d. h. die nach ihrem Tode ihren Erben ein Kapital hinterlassen wollen, und denjenigen, welche die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals, nach einer gewissen Anzahl von Jahren zahlbar, verlangen. Die erstern genießen den Antheil während der ganzen Dauer ihres Lebens, die letztern dagegen während der Zeit, die bis zu der Epoche verstreicht, wo sie das Kapital erhalten, oder die Rente, die ihnen versichert ist, zu beziehen anfangen.

Die Versicherten, welche von dem Antheile ausgeschlossen sind, sind die Leibrentiers und die, welche ein Kapital nur für den Fall versichern, daß sie im Lauf einiger Jahre sterben sollten.

Die Gründe dieser doppelten Verfügung sind leicht zu begreifen. Geht man eine Versicherung für sein ganzes Leben ein, oder um in Zukunft ein Kapital, oder eine Leibrente zu erhalten, so legt man sich, während einer großen Anzahl von Jahren, Entbehrungen auf, durch den Wunsch, das Vermögen seiner Kinder zu vergrößern, oder sich die Mittel zur Existenz für ein vorgerücktes Alter zu sichern. Dieß erfordert lange Opfer, und geschieht aus den nützlichsten und des Vortheils würdigsten Absichten.

Die temporären Versicherungen sind dagegen gewöhnlich auf eine sehr kurze Zeit beschränkt, und sichern nur unbedeutende Vortheile; die Leibrentiers, weit entfernt, sich irgend eine Entbehrung aufzulegen, wollen unmittelbar die Kapitale genießen, über welche

ſie verfügen können, und können demnach nicht auf dieſelbe Begünſtigung Anspruch machen, wie die erſtern.

Die Wirkung der Theilnahme an dem Nutzen iſt, wie bereits oben angezeigt wurde, den Betrag der Verſicherung allmählig zu erhöhen, oder den der zu zahlenden Prämien nach und nach zu verringern.

Geht man alſo eine Verſicherung für die ganze Dauer keines Lebens ein, ſo hat man nicht mehr zu fürchten, daß einem der Contract in der Folge läſtig werde. Sollte man auch länger als gewöhnlich leben, und ſollte man in Prämien auch mehr, als die, anfänglich verſicherte Summe, ausgegeben haben, ſo wird man durch den Antheil an dem Gewinn, für dieſen Zuwachs der Ausgaben mehr als entſchädigt werden; oder zieht man es vor, ſo wird der Betrag der Verſicherung nicht geändert, ſondern nur die Prämie, die man zahlen muß, nach und nach verringert werden, ſo daß man, je älter man wird, um ſo weniger zu zahlen hat. Die Laſten werden abnehmen, in dem Maaße, als man weniger im Stande ſeyn wird, ſie zu tragen.

Die hohen Preiſe der Staatspapiere, und die Reduction des Zinſfußes, welche die Folge davon war, haben es nicht erlaubt, in der Berechnung der Verſicherungen mehr als 4% anzunehmen. Es hält heut zu Tage ſogar ſchwer, auf ſolide Weiſe Gelder zu höheren Zinſen unterzubringen, und wenn ſich um eine lange dauerende Operation handelt, muß man den Fall vorausſetzen, daß der Zinſfuß noch mehr fallen wird. Die Folge davon iſt, daß die Vortheile für diejenigen, die ihr Erſpartes anlegen, um nach einer gewiſſen Anzahl von Jahren ein Kapital zu bekommen, nicht ſo bedeutend ſind, als ſie es bei einer Berechnung zu 5% hätten erwarten können; durch den Antheil an dem Gewinn der Geſellſchaft, der ihnen bewilligt iſt, werden ſie aber reichlich für den geringen Zinſfuß entſchädigt.

Um die Vortheile des Antheils zu beurtheilen, wird

es hinreichend seyn, zu bemerken, daß eine der englischen Gesellschaften, die freilich auf das System der Reciprocität gegründet ist, ihren Versicherten nach Verlauf von 10 Jahren 25% Gewinn, nach 15 Jahren 50% und nach 20 Jahren 75% bewilligt hat. Nach 25 Jahren wurden die versicherten Summen verdoppelt, nach 35 verdreifacht, und nach 50 versünffacht.

Nach den Statuten der Union beträgt der Antheil, welcher den Versicherten bewilligt wird, 15 bis 25% des Gewinns, welcher sich aus dem Gesamtbetrag ihrer Operationen ergibt. Der Verwaltungsrath bestimmt hierüber, und um gleich von heute an dieses Recht auszuüben, und die Versicherten so sehr zu begünstigen, als es ihm die von ihm verwalteten Interessen erlauben, so hat er jenen Antheil auf 20% festgesetzt.

Dieser Beschluß ist um so billiger, als die Versicherer nur bei dem Gewinne, und nicht bei dem Verluste der Gesellschaft theilhaftig sind, während die Aktionäre allein allen Verlusten ausgesetzt sind, und, um für diese Fälle gedeckt zu seyn, den größten Theil des Gewinns erhalten müssen.

Um ein Recht an der Theilnahme zu haben, muß man zur Zeit der Theilung, wenigstens schon seit 2 Jahren versichert seyn; der Theil eines jeden wird nach dem Betrage der versicherten Summe, und der Anzahl von Jahren, während der die Versicherung bereits besteht, bestimmt. Wer z. B. seit 10 Jahren für 20,000 Fr. versichert ist, wird den doppelten Theil haben, gegen den, welcher seit demselben Zeitpunkt für 10,000 Fr. versichert ist, und den vierfachen gegen jenen, welcher erst seit 5 Jahren für 10,000 Fr. versichert ist.

Unter den Aktionären der Gesellschaft kann keine Theilung des Gewinns statt haben, ohne daß die Versicherten ihren Antheil erhalten, so daß die Interessen der Aktionäre und der Versicherten auf eine Weise verknüpft sind, daß diese immer die Gewißheit haben,

so bald wie möglich, aller der ihnen zugedachten Vortheile zu genießen.

Die Statuten der Gesellschaft setzen auch den Fall voraus, es könnten Versicherte der mehr oder weniger entfernten Aussicht auf den Antheil wenig Werth beilegen, und einen geringen aber unmittelbaren Vortheil demselben vorziehen. In diesem Falle, und wenn sie zu Gunsten der Gesellschaft auf ihren Theil an dem Gewinne verzichten, wird ihnen eine Reduction der Prämie bewilligt; diese Reduction ist durch den Verwaltungsrath festgesetzt, und bis jetzt folgendermaßen bestimmt worden:

Für die Versicherungen auf das ganze Leben 10% Rabatt auf die Prämie.

Für die Versicherungen von Kapitalien oder von auszahlenden Renten, wenn der Versicherte nach einer gewissen Anzahl von Jahren noch am Leben ist, ändert sich die Reduction je nach der Dauer des Contracts; ist die Versicherung auf 10 Jahre gültig, so beträgt sie $2\frac{1}{2}\%$, auf 15 Jahre 5%, auf 20 Jahre $7\frac{1}{2}\%$, und endlich auf 25 und mehr Jahre 10%. Für die Zwischenzeiträume wird das gleiche Verhältniß beobachtet.

Bedingungen und Formalitäten des Versicherungs-Contractes.

Der Versicherungs-Contract, Police genannt, wird unter Privat-Unterschrift doppelt ausgefertigt; ein Exemplar wird demjenigen eingehändigt, welchen die Versicherung betrifft, und das andere wird in den Archiven der Gesellschaft niedergelegt. Für beide Ausfertigungen belaufen sich die Kosten nur auf 3 Franken.

Die Bedingungen und Formalitäten des Contracts richten sich nach der Beschaffenheit desselben. Ist der Betrag der Versicherung beim Ableben des Versicherten auszahlbar, so wird die Police folgendermaßen abgefaßt:

Artikel I. Das Alter des Versicherten, sein Stand, und der gewöhnliche Zustand seiner Gesundheit bilden die Basis des gegenwärtigen Contrakts. Jede falsche Erklärung, um der Gesellschaft ein Engagement abzugewinnen, oder es nachtheiliger für sie zu machen, berechtigt sie, entweder die Auflösung des Contrakts, oder eine Reduction der versicherten Summe zu verlangen.

Artikel II. Die Prämie muß in dem Wohnorte der Gesellschaft voraus, und an dem, durch Gegenwärtiges bestimmten Tage, bezahlt werden, wobei nur eine Frist von 30 Tagen bewilligt wird. Stirbt nach dieser Frist der Versicherte, ohne die schuldige Prämie bezahlt zu haben, so haben seine Rechts-Inhaber nichts zu reclamiren.

Hat sich aber, im Gegentheile, die Gesundheit des Versicherten nicht verschlimmert, so kann die gegenwärtige Police während den 2 Monaten, die auf die erste Frist von 30 Tagen folgen, durch Bezahlung eines halben Procents der versicherten Summe über die verfallene Prämie, wieder aufs Neue bekräftigt werden.

In dem Falle, wo den vorhergehenden Bedingungen nicht sollte Genüge geleistet werden, ist es ausdrücklich ausbedungen, daß gegenwärtiger Contract von Rechtswegen aufgelöst ist und bleibt, ohne daß es nöthig wäre, die Auflösung vor Gericht aussprechen zu lassen.

Artikel III. Wenn sich der Versicherte selbst entleibt, in einem Duelle stirbt, oder das Leben durch die Vollziehung einer gerichtlichen Verurtheilung verliert, so erfolgt die Ungültigkeit dieser Police.

Stirbt der Versicherte im Kriege, auf einer Seereise, oder während einer Reise oder eines Aufenthalts ausserhalb Europa, so ist diese Police ungültig; es kann jedoch, vermittelst einer Prämien-Erhöhung, deren Betrag vorher, je nach der Größe der neuen Gefahr, bestimmt wird, die Versicherung aufrecht er-

halten werden, ehe man in Dienste tritt, oder eine Reise zur See oder außerhalb Europa antritt.

Artikel IV. In allen Fällen, wo die Police aufgelöst oder ungültig wird, fallen die bezahlten Prämien der Gesellschaft anheim.

Artikel V. Die Summen, welche die Gesellschaft in Folge des Gegenwärtigen schuldet, werden, gegen Auslieferung der Police und der Beglaubigungs-Schriften, deren eine die Krankheit oder den Unfall angeben muß, welche den Tod des Versicherten zur Folge hatte, baar, und ohne Rückhalt ausgezahlt.

Artikel VI. Alle Streitfragen, die zwischen der Gesellschaft und den Versicherten oder deren Rechts-Inhabern entstehen könnten, werden durch 3 gemeinschaftlich erwählte Schiedsrichter geschlichtet. Einer derselben wird durch die Gesellschaft, einer durch den Versicherten oder seine Rechts-Inhaber, und der dritte durch die beiden ersten Schiedsrichter erwählt; sie sind aller gerichtlichen Formalitäten überhoben.

Die Bedingungen sind von der einfachsten Art; und wenige Erläuterungen werden hinreichend seyn, deren Sinn genau zu bestimmen.

Erläuterungen.

Jeder, und besonders der Versicherungs-Contract, beruht auf Treue und Glauben. Wenn der Versicherte, durch eine geflissentlich falsche Erklärung, der Gesellschaft ein Engagement abzugewinnen gesucht hat, so muß sie ermächtigt seyn, die Ungültigkeit des Contractes zu verlangen; hat der Versicherte bloß einen unwillkürlichen Irrthum begangen, indem er sich z. B. für jünger ausgab, als er wirklich ist, so kann die Police bestätigt werden, die Gesellschaft hat aber das Recht, eine Reduction der versicherten Summe zu verlangen.

Der Artikel II. verpflichtet den Versicherten zur pünktlichen Bezahlung der jährlichen Prämie, er kann nur durch genaue Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft, die Vortheile der Versicherung genießen; sollten ihn jedoch unglückliche Umstände in die Unmöglichkeit versehen es zu thun, so würde die Gesell-

schaft darauf Rücksicht nehmen und würde entweder in den Rückkauf der Police oder in die Reduktion der versicherten Summe willigen, im Verhältniß der schon bezahlten Prämien, und der von ihr etwa schon bestandenen Gefahren.

In dem Falle, wo einer der unglücklichen, in dem Artikel III. vorhergesehenen Umstände, die Versicherung ungültig machen sollte, wird die Gesellschaft die Lage der Familie des Versicherten in Betracht ziehen, und wenn diese Lage Hülfe erheischt, so wird die Gesellschaft bereit seyn, ihr eine billige Entschädigung zu bewilligen.

Die Gesellschaft wird sich demnach angelegen seyn lassen, die Versicherungs-Police auf die billigste Weise auszuliegen.

Formalitäten.

Was die Formalitäten anbetrifft, um zu dem Abschluß der Versicherungs-Police zu gelangen, so sind diese ebenfalls von der einfachsten Art.

Der Versicherte gibt eine Erklärung ab, deren gedrucktes Formular ihm in den Bureaux der Gesellschaft eingehändigt wird, und welches seinen Namen, Vornamen, Stand, Aufenthalt, Ort und Zeit seiner Geburt, den Betrag und die Dauer der Versicherung angiebt. Dieser Erklärung wird wo möglich sein Geburtschein und ein Attestat seines Arztes über den gewöhnlichen Zustand seiner Gesundheit, beigegeben.

Der Versicherte muß sich überdies dem von der Gesellschaft bezeichneten Arzte vorstellen.

Wer eine Versicherung auf das Leben eines Dritten vorschlägt, muß die Einwilligung dieses Letztern haben, der sich zu diesem Endzweck in den Bureaux der Gesellschaft oder ihrer Agenten einfänden muß, um seine Bestimmung zu unterzeichnen.

Wenn der Betrag der Versicherung noch bei Lebzeiten des Versicherten auszuzahlen ist, so sind die Bedingungen der Police, und die einleitenden Formalitäten noch einfacher. Die Gesellschaft hat den Fall nicht vorauszusetzen, daß der Versicherte sein Leben in Ge-

begebe, oder bedeutende Infirmitäten verberge; der Artikel III. der Police wäre alsdann überflüssig, so wie das Attestat des Arztes; die einzige, herbeizuschaffen nöthige, Schrift ist dann der Geburtschein; welches die einzige nöthige Schrift auch bei Gründung von Leibrenten ist. —

Verfassung der Gesellschaft und Garantien, die sie darbietet.

Die Gesellschaft ist auf ihre Statuten gegründet, welche in dem Staatsrath geprüft, und durch eine königliche Ordonanz d. d. 21. Juni 1829, welche in dem Bulletin des Lois eingerückt wurde, genehmigt worden.

Ihre Operationen wurden in dieser Schrift auseinander gesetzt, und jede andere Spekulation ist ihr ausdrücklich untersagt. (Artikel 16 ihrer Statuten.)

Zur Garantie ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten bietet sie ein Gesellschaftskapital von 10 Millionen Franken dar, welches durch die in ihrem Namen abgefaßte Urkunde von 100,000 Fr. 3 % tiger Einkünfte, durch die anerkannte Zahlungsfähigkeit ihrer gegenwärtigen Aktionairs, und durch die getroffene Vorsicht gesichert wird, daß man keine andern Aktionaire zulassen wird, als nur in Folge einer Berathschlagung des Verwaltungsrathes (Artikel 17, 18 und 21 der Statuten). Keine andere Lebensversicherungsgesellschaft bietet ein so bedeutendes Kapital zur Sicherung ihrer Verpflichtungen dar. —

Die durch die Versicherten entrichteten Summen müssen entweder in Staatspapieren angelegt werden, deren Schuldner die französische Regierung ist, oder werden könnte, oder in unbeweglichen, in Frankreich liegenden Gütern, oder endlich in Hypotheken auf ebenfalls in Frankreich gelegenen Gütern. (Artikel 34 der Statuten.)

Die Oeffentlichkeit der Operationen der Gesellschaft ist für die Versicherten eine neue Gewährleistung. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die jährliche Reche

nung über seine Verwaltung bekannt zu machen, welche jeder Versicherte und auch sonst jedes der Gesellschaft fremde Individuum einsehen und somit prüfen kann, ob ihre Operationen den Statuten entsprechen. (Artikel 47 die Statuten.)

Der Verwaltungsrath wacht über die Operationen der Gesellschaft, ernimmt deren Agenten, und autorisirt die Geld-Anlegungen; auch kann keine Zahlung, keine Ausgabe ohne seine Einwilligung gemacht werden. (Artikel 34 der Statuten.)

Dem Direktor liegt die Vollziehung der Berathschlagungen des Rathes ob, und er muß nebst einem der Administratoren alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft unterzeichnen. (Artikel 38 der Statuten.)

Die Administratoren werden durch die, alle Jahre statthabende, General-Versammlung der Aktionairs erwählt. (Artikel 29 und 44 der Statuten.)

Um ein Mitglied der Versammlung zu werden, muß man 5 Aktien, zu 5000 Fr. jede, besitzen. Um aber Administrator oder Direktor zu werden, muß man deren wenigstens 10 besitzen. (Artikel 28, 36 und 42 der Statuten.)

Die Generalversammlung der Gesellschaft besteht demnach aus Männern, welche selbst am meisten bei ihrem Gedeihen und ihrer Verwaltung theilhaftig sind; sie ernennen die Administratoren, und haben also ein Interesse, die Verwaltung nur Männern anzuvertrauen, deren Rechtlichkeit und Kenntnisse hinlänglich anerkannt sind.

Die Operationen der Gesellschaft haben nichts Gewagtes, sondern sind auf Berechnungen gegründet, welche durch eine lange Erfahrung bewährt sind; und die Versicherten, welche ihnen einen Theil ihres Vermögens und des Schicksals ihrer Familie anvertrauen, dürfen nicht befürchten, so theuere Interessen compromittirt zu sehen.

Die Gesellschaft giebt denjenigen, welche ihr Kapitalien hingeben, keine besondere Hypotheken; ihre Verbindlichkeiten sind im Allgemeinen durch alles Vermögen, was sie besitzt, gesichert.

Obgleich die Gesellschaft durch dieselbe Administration dirigirt wird, wie die Feuer-Versicherungsgesellschaft, welche denselben Namen führt, so hat doch jede dieser beiden Gesellschaften ihr besonderes Kapital; ihre Operationen sind ganz getrennt und es besteht keine wechselseitige Verbindlichkeit unter ihnen.

Erste Tabelle.

Versicherungen, zahlbar nach dem Tode des Versicherten.

Preis der jährlichen Prämie einer Versicherung von 100 Fr., zahlbar nach dem Tode des Versicherten.

Alter des Ver- sicherten.	Versichert für 1 Jahr.	Versichert für 5 Jahr.	Versichert für 10 Jahr.	Versichert auf Lebens-Zeit.	Alter des Ver- sicherten.	Versichert für 1 Jahr.	Versichert für 5 Jahr.	Versichert für 10 Jahr.	Versichert auf Lebens-Zeit.
Geburt.	23. 25	" "	" "	" "	36	1. 74	1. 81	1. 91	2. 92
1	12. 47	" "	" "	" "	37	1. 77	1. 85	1. 95	3. 00
2	7. 02	" "	" "	" "	38	1. 81	1. 89	2. 01	3. 09
3	4. 16	" "	" "	" "	39	1. 85	1. 94	2. 06	3. 18
4	2. 60	" "	" "	" "	40	1. 89	1. 99	2. 12	3. 28
5	1. 74	" "	" "	" "	41	1. 94	2. 04	2. 19	3. 38
6	1. 25	0. 94	0. 90	1. 41	42	1. 99	2. 10	2. 26	3. 50
7	0. 99	0. 84	0. 86	1. 41	43	2. 04	2. 16	2. 34	3. 61
8	0. 85	0. 80	0. 86	1. 44	44	2. 10	2. 23	2. 43	3. 74
9	0. 79	0. 80	0. 88	1. 47	45	2. 16	2. 31	2. 53	3. 87
10	0. 77	0. 81	0. 91	1. 51	46	2. 24	2. 40	2. 63	4. 01
11	0. 78	0. 85	0. 95	1. 55	47	2. 31	2. 49	2. 75	4. 16
12	0. 81	0. 89	0. 99	1. 59	48	2. 40	2. 59	2. 87	4. 31
13	0. 84	0. 93	1. 04	1. 64	49	2. 49	2. 70	3. 01	4. 48
14	0. 89	0. 98	1. 08	1. 68	50	2. 60	2. 82	3. 15	4. 66
15	0. 94	1. 03	1. 13	1. 73	51	2. 71	2. 96	3. 31	4. 84
16	0. 98	1. 08	1. 17	1. 77	52	2. 83	3. 10	3. 49	5. 04
17	1. 03	1. 12	1. 22	1. 82	53	2. 96	3. 26	3. 68	5. 25
18	1. 08	1. 17	1. 26	1. 87	54	3. 11	3. 43	3. 88	5. 47
19	1. 13	1. 21	1. 30	1. 92	55	3. 27	3. 62	4. 10	5. 71
20	1. 18	1. 26	1. 34	1. 96	56	3. 44	3. 82	4. 34	5. 96
21	1. 22	1. 30	1. 37	2. 01	57	3. 63	4. 04	4. 60	6. 23
22	1. 26	1. 34	1. 41	2. 06	58	3. 84	4. 28	4. 88	6. 51
23	1. 30	1. 37	1. 45	2. 11	59	4. 06	4. 54	5. 18	6. 81
24	1. 34	1. 41	1. 48	2. 16	60	4. 30	4. 82	5. 50	7. 13
25	1. 38	1. 45	1. 52	2. 21	61	4. 56	5. 12	5. 85	7. 47
26	1. 42	1. 46	1. 55	2. 26	62	4. 85	5. 45	6. 23	7. 83
27	1. 45	1. 51	1. 58	2. 32	63	5. 15	5. 80	6. 63	8. 22
28	1. 48	1. 54	1. 61	2. 37	64	5. 49	6. 19	7. 07	8. 62
29	1. 52	1. 58	1. 64	2. 43	65	5. 85	6. 60	7. 58	9. 06
30	1. 55	1. 61	1. 68	2. 49	66	6. 24	7. 05	8. 05	9. 52
31	1. 58	1. 64	1. 71	2. 55	67	6. 66	7. 53	8. 59	10. 01
32	1. 61	1. 67	1. 75	2. 62	68	7. 12	8. 06	9. 18	10. 53
33	1. 64	1. 70	1. 78	2. 69	69	7. 61	8. 63	9. 81	11. 09
34	1. 67	1. 74	1. 82	2. 76	70	8. 15	9. 34	10. 49	11. 63
35	1. 71	1. 77	1. 86	2. 81					

Ann. Wenn die Versicherung nur auf ein Jahr geschieht, so steigt die Prämie bei jeder Erneuerung. Geschieht die Versicherung auf 5 oder 10 Jahre, so wird die Prämie nach Verhältnis des Alters bestimmt, in welchem der Versicherte beim Abschluss der Versicherung steht, und unterliegt keiner fernern Erhöhung. Dasselbe ist der Fall bei Versicherung auf Lebenszeit.

NB. Der Frank ist in Reichswährung ungefähr 28 Kreuzer.

Zweite Tabelle.

Versicherung von 100 Franken.					Versicherung von 10 Franken Rente.						
Zahlbar beim Tode des Versicherten zu Gunsten des Ueberlebenden.					Zahlbar auf den Kopf des bezeichneten Ueberlebenden, zu beziehen vom Tode des Versicherten an.						
Alter des Ueberlebenden.	Alter des Versicherten.	Schätzlige Prämie.	Alter des Ueberlebenden.	Alter des Versicherten.	Schätzlige Prämie.	Alter des Ueberlebenden.	Alter des Versicherten.	Schätzlige Prämie.	Alter des Ueberlebenden.	Alter des Versicherten.	Schätzlige Prämie.
Sahre.	F. C.	Sahre.	F. C.	Sahre.	F. C.	Sahre.	F. C.	Sahre.	F. C.	Sahre.	F. C.
10	10	1.29	30	10	4.05	40	10	4.95	50	10	0.90
	20	1.74		20	1.44		20	2.67		20	1.27
	30	2.19		30	1.78		30	3.49		30	1.62
	40	3.02		40	2.27		40	4.77		40	2.16
	50	4.39		50	3.77		50	7.13		50	3.34
	60	6.88		60	6.29		60	11.50		60	5.83
	70	8.22		70	10.95		70	14.94		70	7.89
20	10	1.24	60	10	0.96	20	10	1.70	60	10	0.64
	20	1.68		20	1.36		20	2.34		20	0.92
	30	2.12		30	1.66		30	3.06		30	1.16
	40	2.95		40	2.25		40	4.21		40	1.52
	50	4.31		50	3.41		50	6.36		50	2.30
	60	6.80		60	5.82		60	10.39		60	4.05
	70	8.74		70	10.48		70	13.56		70	5.54
30	10	1.24	65	10	0.91	30	10	1.45	65	10	0.52
	20	1.66		20	1.31		20	2.00		20	0.76
	30	2.09		30	1.60		30	2.60		30	0.96
	40	2.90		40	2.14		40	3.58		40	1.24
	50	4.27		50	3.22		50	5.49		50	1.86
	60	6.77		60	5.52		60	9.15		60	3.25
	70	8.72		70	10.13		70	12.05		70	4.47
40	10	1.12	70	10	0.87	40	10	1.18	70	10	0.42
	20	1.53		20	1.27		20	1.64		20	0.62
	30	1.91		30	1.54		30	2.11		30	0.78
	40	2.69		40	2.04		40	2.88		40	0.99
	50	4.05		50	3.03		50	4.46		50	1.47
	60	6.57		60	5.21		60	7.61		60	2.56
	70	8.53		70	9.69		70	10.15		70	3.52
	11.19					13.67					4.91

Dritte Tabelle.

Leibrenten auf Einen Kopf.

Alter des Rentiers.	Rente einer Capital-Anlage von 100 Fr.	Preis einer Rente von 40 Fr.	Alter des Rentiers.	Rente einer Capital-Anlage von 100 Fr.	Preis einer Rente von 10 Fr.	Alter des Rentiers.	Rente einer Capital-Anlage von 100 Fr.	Preis einer Rente von 10 Fr.
Jahre.	F. C.	F. C.	Jahre.	F. C.	F. C.	Jahre.	F. C.	F. C.
33	6.09	164.23	49	7.59	131.79	63	10.98	91.47
36	6.15	169.65	50	7.75	129.01	64	11.37	88.10
37	6.31	169.98	51	7.92	126.33	65	11.80	84.75
38	6.50	159.01	52	8.08	123.75	66	12.04	83.05
39	6.37	158.06	53	8.26	121.03	67	12.28	81.43
40	6.46	154.89	54	8.45	118.29	68	12.52	79.87
41	6.55	152.53	55	8.65	115.61	69	12.76	78.37
42	6.67	150.26	56	8.86	112.82	70	13.00	76.92
43	6.76	147.83	57	9.10	109.91	71	13.10	76.33
44	6.88	145.30	58	9.34	107.11	72	13.20	75.76
45	7.01	142.65	59	9.60	104.20	73	13.30	75.19
46	7.15	139.89	60	9.88	101.16	74	13.40	74.63
47	7.29	137.24	61	10.20	97.99	75	13.50	74.08
48	7.44	134.45	62	10.56	94.70	"	"	"

Leibrenten auf Zwei Köpfe.

Mit Uebertragung der ganzen Rente auf den Ueberlebenden.

Alter des einen Rentiers.	Alter des andern Rentiers.	Rente einer Capital-Anlage von 100 Fr.	Preis einer Rente von 10 Fr.	Alter des einen Rentiers.	Alter des andern Rentiers.	Rente einer Capital-Anlage von 100 Fr.	Preis einer Rente von 10 Fr.
Jahre.	Jahre.	F. C.	F. C.	Jahre.	Jahre.	F. C.	F. C.
	50	6.34	157.74		60	7.85	127.38
	55	6.61	151.24		65	8.38	119.26
	60	6.88	145.37	60	70	8.86	112.88
50	65	7.13	140.22		75	9.23	108.32
	70	7.34	136.27				
	75	7.49	133.49		65	9.16	109.00
					70	9.91	100.85
	55	6.97	143.41		75	10.56	94.72
	60	7.34	136.18				
	65	7.71	129.73		70	11.04	90.57
55	70	8.01	124.75		75	12.00	83.33
	75	8.26	121.24		75	12.50	80.00

2178
-40

Darstellung des Kap
einer gewissen
ihm od

Alter des Versicherten.	Nach 10 Jahren.	
	Kapit.	Rente.
	F.	F.
Geb.	2956	118
1	1854	96
2	1783	93
3	1721	90
4	1681	89
5	1655	88
10	1600	88
15	1622	91
20	1642	96
25	1651	100
30	1658	107
35	1666	116
40	1674	130
45	1750	151
50	1858	184
55	1971	233
60	2241	276

Darstellung des Kap
einer gewissen
gese

Alter des Versicherten.	Nach 10 Jahren.	
	Kapit.	Rente.
	F.	F.
Geb.	1444	75
1	1381	72
2	1357	71
3	1339	70
4	1327	70
5	1318	70
10	1308	72
15	1321	74
20	1328	77
25	1333	81
30	1338	86
35	1343	93
40	1348	104
45	1392	120
50	1439	142
55	1495	176
60	1629	203

erfährter nach
von

Alter des Versicherten.	Nach 40 Jahren.	
	Kapit.	Rente.
	F.	F.
Geb.	9931	641
1	8066	529
2	7888	518
3	7549	511
4	7404	509
5	7317	513
10	7272	564
15	7740	670
20	8441	834
25	9408	1110
30	11368	1421
35	"	"
40	"	"
45	"	"
50	"	"
55	"	"
60	"	"

erfährter nach
für ihn

Alter des Versicherten.	Nach 40 Jahren.	
	Kapit.	Rente.
	F.	F.
Geb.	13352	862
1	12097	858
2	12027	867
3	12983	878
4	12964	892
5	12961	909
10	13497	1023
15	13878	1200
20	14914	1474
25	16421	1938
30	19507	2438
35	"	"
40	"	"
45	"	"
50	"	"
55	"	"
60	"	"

